



**Kantonale Wohnbau- und Wohneigentumsförderung**  
**Anforderungen an die Mieterinnen und Mieter von staatlich unterstützten Wohnungen**

Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004,  
Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2005; Inkraftsetzung 1. Juli 2005

Finanzielle und persönliche Voraussetzungen	Wohnungskategorie I		Wohnungskategorie II (für Geschäfte vor 2005)	
	bei Bezug	nach 4 Jahren ab Bezug	bei Bezug	nach 4 Jahren ab Bezug
Höchstzulässiges steuerbares Einkommen				
1 Person	45'000	50'000	53'000	60'000
2 Personen und mehr	53'000	60'000	63'000	70'000
	Die Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden zusammengezählt. Das steuerbare Einkommen von separat veranschlagten Kindern, die sich in Ausbildung befinden, und von Kindern mit Behinderungen wird zu einem Drittel angerechnet. Zum Einkommen hinzugerechnet wird ein 1/20 des Vermögens, das Fr. 100'000 übersteigt.			
Höchstzulässiges steuerbares Vermögen	Fr. 200'000			
	Die Vermögen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden zusammengezählt. Bei Pensionierten und bei Kapitalabfindungen im Zusammenhang mit Invalidität oder Altersvorsorge darf die Vermögensgrenze überschritten werden, sofern die massgebende Einkommensgrenze eingehalten wird.			
Wohnsitzkarenzfrist	Mindestens zwei Jahre im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz; Ausländer zusätzlich Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung.			
Wohnungsbelegung	Zimmerzahl minus eins entspricht Personenzahl (z.B. 4-Zimmerwohnung = 3 Personen ) Wohnungen mit drei und mehr Zimmern dürfen nur an Familien vermietet werden (Ausnahme bei 3-Zi.-Whg.: wenn mindestens 1 Person AHV bezieht oder sozialhilfeberechtigt ist)			
Familienbegriff	Eine Familie besteht mindestens aus einem Elternteil und einem minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kind oder einem Kind mit Behinderung. Im übrigen gelten als Familienangehörige Eltern, Grosseltern, erwachsene Kinder, Geschwister, Enkelkinder, Pflegekinder sowie andere, in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen (Patchwork-Familien).			
Zusatzverbilligung des Bundes (ZV) nur für Geschäfte bis 2000	Bezügerinnen und Bezüger von ZV 2 oder 4 müssen für die Ausrichtung der ZV die AHV oder eine Invalidenrente nach Bundesrecht von mindestens 50% beziehen.			
Zweckentfremdung	Bei vorübergehender Zweckentfremdung entfällt die Verbilligungswirkung der staatlichen Leistung. Während der Dauer der Zweckentfremdung muss der entsprechende Darlehensanteil verzinst werden. Bei nicht bewilligter Zweckentfremdung ist die Wohnung auf den nächsten Termin zu kündigen und die Verbilligung wird eingestellt. Bauträger können diesen Betrag der entfallenden Verbilligungsleistung den Mieterinnen und Mietern weiterverrechnen.			